

(6) Postscheckkonten für die im § 2 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Teilnehmer können auf schriftlichen Antrag als Postspargirokonten geführt werden.

(7) Bürger können gemeinschaftliche Konten einrichten.

§ 3

Bezeichnung des Kontos

(1) Die Kontobezeichnung soll kurz sein, muß aber den Kontoinhaber so genau bezeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der Bezeichnung des Kontos können kurze Zusätze, wie die Berufsangabe oder die Geschäftsbezeichnung, hinzugefügt werden. Juristische Personen oder andere Vereinigungen, die nicht juristische Personen sind, müssen ihr Konto so bezeichnen, wie sie im Rechtsverkehr auftreten.

(2) Andere Kontoinhaber müssen das Konto unter ihrem Namen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen führen.

(3) Bei gemeinschaftlichen Konten ist die Angabe von höchstens 2 Namen in der Kontobezeichnung zulässig.

§ 6

Kontovollmacht, Änderung der Zeichnungsberechtigung und der rechtlichen Verhältnisse des Kontoinhabers

(1) Der Kontoinhaber hat beim Postscheckamt auf dem Unterschriftenblatt die Unterschriften der Personen zu hinterlegen, die berechtigt sind, Aufträge zu unterzeichnen (Kontovollmacht). Es ist anzugeben, ob diese Personen einzeln oder gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Koniovollmachten mit Beschränkung von Rechten (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung) sind gegenüber dem Postscheckamt unwirksam. Kontovollmachten erstrecken sich auch auf die Bestellung von Scheckheften sowie anderen Formblättern.

(2) Bei gemeinschaftlichem Konto ist jeder einzelne Kontoinhaber allein zeichnungsberechtigt, wenn nicht ausdrücklich die gemeinsame Unterzeichnung der Aufträge bei der Kontoeröffnung verlangt wird.

(3) Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Kontoinhabers, die für die Bezeichnung des Kontos oder für Verfügungen über das Konto von Bedeutung sind, müssen dem Postscheckamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden.

(4) Unterschriften, die den auf dem Unterschriftenblatt hinterlegten entsprechen, werden so lange anerkannt, bis die Unterschriftsberechtigung vom Kontoinhaber, nach seinem Tode von den Erben oder anderen zur Verfügung über den Nachlaß berechtigten Personen, durch schriftliche Mitteilung an das Postscheckamt zurückgezogen wird. Zu dieser Erklärung ist auch jeder Erbe allein berechtigt. Wird die Erklärung von einem Miterben abgegeben, der selbst zeichnungsberechtigt ist, erlischt auch dessen Unterschriftsberechtigung.

(5) Stirbt der Kontoinhaber, kann das Konto auf Antrag der Erben bis zu 6 Monaten nach dessen Tode

weitergeführt werden, wenn keine weiteren Unterschriftsberechtigungen vorliegen.

§ 7

Beendigung des Kontovertrages

(1) Der Kontovertrag endet

1. durch Aufhebungsvertrag
2. durch Kündigung.

(2) Der Abschluß eines Aufhebungsvertrages ist durch einen nach § 4 Abs. 3 Berechtigten bei dem kontoführenden Postscheckamt schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist auch das Postscheckamt gegenüber dem Kontoinhaber, wenn seit mehr als 2 Jahren weder eine Gutschrift noch eine Lastschrift erfolgte.

(3) Das Postscheckamt kann den Kontovertrag kündigen, wenn

1. der Kontoinhaber die Einrichtungen des Postscheck- oder Postspargirodienstes mißbraucht
2. Konten, deren Guthaben gepfändet wurde, nach Aufforderung zur Guthabenauffüllung 6 Wochen ohne Guthaben bleiben.

§ 8

Formblätter, Gebühren

(1) Im Postscheck- und Postspargirodienst sind die von der Deutschen Post zur Sicherung und Erleichterung des Zahlungsverkehrs herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Dazu zählen auch Vordrucke, die aus anderen Bereichen des Zahlungsverkehrs stammen und zur Benutzung im Postscheckdienst zugelassen sind. Die Verwendung vom Kontoinhaber selbst hergestellter Vordrucke bedarf der Einwilligung des Postscheckamtes.

(2) Zum Ausfüllen der Formblätter sind alle Schreibmittel, ausgenommen Bleistift, zugelassen. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber zu leisten. Bei Postscheckkonten der Kreditinstitute, die einen Sicherungsstempel führen, ersetzt dieser die Unterschrift.

(3) Das Postscheckamt führt Aufträge nur dann aus, wenn die vorgeschriebenen Formblätter richtig und vollständig ausgefüllt und ordnungsgemäß unterschrieben sowie die erforderlichen Unterlagen (z. B. bei Sammelaufträgen) beigelegt sind. Ausnahmsweise kann der Kontoinhaber dem Postscheckamt einen formlosen schriftlichen Auftrag mit eindeutigen Angaben zur Überweisung oder Auszahlung eines Betrages mit Zahlungsanweisung übersenden.

(4) Zur gebührenfreien Einzahlung auf das eigene Konto kann die Deutsche Post bis zu 6 Zahlkartenhefte im Jahr ausgeben. Insbesondere werden für Konten der Kreditinstitute, des staatlichen und genossenschaftlichen Handels, der volkseigenen Betriebe und genossenschaftlichen Einrichtungen keine Zahlkartenhefte ausgegeben, wenn diese Konten eine Geldsammel-funktion zu erfüllen haben.